

# RS Vwgh 1997/12/16 96/09/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4;

AuslBG §6 Abs2;

## Rechtssatz

Die Beschäftigung auf einem anderen (als dem bewilligungsgegenständlichen) Arbeitsplatz gemäß § 6 Abs 2 AuslBG erlaubt eine andere Verwendungsart, die angestammte Verwendung oder eine andere Verwendung in einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers und selbst bei einem anderen Arbeitgeber.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090047.X02

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)